



Eingegangen

26. JUNI 2013

Rechtsanwalt Meyners

Sozialgericht Detmold

Az.: S 16 SF 198/12 E

Beschluss

In dem Erinnerungsverfahren

Günter Meyners, Sedanstraße 16, 32756 Detmold, Gz.: 1016M10

Erinnerungsführer

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bezirksrevisor, Zweigertstraße 54,
45130 Essen, Gz.: L E 437-6861

Erinnerungsgegner

In Sachen: Erinnerungsverfahren zu S 6 AY 139/10

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Detmold am 19.06.2013 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Stölting, beschlossen:

- 1. Auf die Erinnerung vom 07.06.2011 wird der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.05.2011 geändert. Die aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden auf weitere 119,- € festgesetzt.**

2. Kosten des Erinnerungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Erinnerungsführer begehrt die Festsetzung einer Einigungsgebühr nach Nr. 1006 VV RVG i.H.v. 100,- € zzgl. MWSt.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 25.05.2011 die Festsetzung einer Einigungsgebühr abgelehnt, da die Voraussetzungen nicht vorlägen. Dagegen richtet sich die vorliegende Erinnerung.

Die Erinnerung hat Erfolg.

Der Erinnerungsführer hat einen Anspruch auf Festsetzung von weiteren aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen i.H.v. 119,- €.

Es besteht ein Anspruch auf Festsetzung der Einigungsgebühr nach Nr. 1006 VV RVG i.H.v. 100,- € zzgl. MWSt. Die Beteiligten haben in dem Termin zur mündlichen Verhandlung am 5.4.2011 einen Teilvergleich geschlossen, wonach sich die Beklagte der Rechtsprechung des BVerfG zu § 3 AsylbLG unterwirft. Dies reicht für die Entstehung einer Einigungsgebühr.

Nach Nr. 1003, 1000 VV RVG entsteht eine Einigungsgebühr für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Dabei ist der Begriff des Rechtsverhältnisses im weitesten Sinne zu verstehen (Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 20. Auflage 2012, Nr. 1000 VV Rn. 97). Im Gegensatz zu § 23 BRAGO a.F. wird nicht mehr ein gegenseitiges Nachgeben im Sinne des § 779 BGB gefordert, sondern durch diese Gebühr soll jegliche vertragliche Beilegung eines Streits der Parteien honoriert und dadurch ein Anreiz geschaffen werden, das Verfahren durch eine Einigung zu beenden (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 2.7.2012 - II-6 WF 127/12, 6 WF 127/12).

Allgemein anerkannt ist, dass bereits eine Zwischeneinigung der Parteien eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003, 1000 VV RVG auslösen kann und also nicht erforderlich ist, dass die Parteien sich über den gesamten Streitstoff einigen (OLG Saarbrücken NJW-RR

2012, 522; Gerold/Schmidt-Müller-Rabe, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 20. Auflage 2012, Nr. 1000 VV Rn. 150 ff.; Hartmann, Kostengesetze, 42. Auflage 2012, Nr. 1000 VV Rn. 56; Gebauer/Schneider-Schneider; Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 2. Auflage 2004, Nr. 1000 VV Rn. 101). Entscheidend ist stets, ob durch die Vereinbarung der Parteien eine endgültige oder wenigstens praktisch dauerhafte Regelung auch nur über einen Teil des Verfahrensgegenstandes getroffen wird (OLG Köln FamRZ 2009, 715; OLG Hamm JurBüro 2002, 27; Hartmann, Kostengesetze, 42. Auflage 2012, Nr. 1000 VV Rn. 56). Dabei ist ergänzend auch auf den Sinn und Zweck der Einigungsgebühr abzustellen. Die zusätzliche Gebühr honoriert, dass der Rechtsanwalt mit der Einigung eine besondere Verantwortung übernimmt und er sein Haftungsrisiko erhöht. Die Entscheidung wird nicht dem Gericht überlassen, sondern er entscheidet selbst. Darüber hinaus dient die Einigungsgebühr der Entlastung des Gerichts und der Sicherung des Rechtsfriedens (vgl. OLG Hamm, aaO).

Der Teilvergleich vom 05.04.2011 betrifft den Gegenstand des Verfahrens, denn die Leistungen nach § 2 AsylbLG stellen kein aliud im Vergleich zu den Leistungen nach § 3 AsylbLG dar, sondern es handelt sich nach der Rechtsprechung des BSG um einen Höhenstreit (vgl. BSG, Urteil vom 9.6.2011 - B 8 AY 1/10 R). Dies bedeutet, dass die Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach § 3 AsylbLG ohnehin Gegenstand des Verfahrens war, denn auch unter diesem Gesichtspunkt hätten sich höhere Leistungen ergeben können. Insoweit hat sich das Verfahren durch den Teilvergleich erledigt, so dass Anspruch auf eine Einigungsgebühr besteht. Die geltend gemachte Gebühr von 100,- € zzgl. MwSt. ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

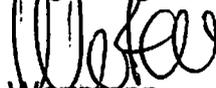
Die Kostenentscheidung beruht auf § 56 Abs. 2 RVG. Danach werden Kosten nicht erstattet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Entscheidung über die Erinnerung findet die Beschwerde nach § 33 Abs. 3 RVG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung bei dem Sozialgericht Detmold schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Dr. Stölting

Beglaubigt



Wertmann

Regierungsbeschäftigte

